



**Hallo liebe Leserinnen und Leser,**

willkommen zu **Informationen aus der Beratung.**

Die Informationen werden fast alle in einfacher Sprache geschrieben.

Damit sie viele verstehen können. Das ist wichtig.

Wegen des Corona-Virus gibt es in Deutschland viele Unterstützungs-Leistungen.

Viele Regelungen sollen auch Menschen mit Behinderung und ihre Familien in der Corona-Zeit unterstützen.

Zum Beispiel:

- von der Bundes-Regierung.
- von der Pflege-Kasse.
- von der Kranken-Kasse.

Einige werden hier erklärt.

Bei Fragen können sich alle an die Beratung wenden.

Die Beratung erklärt Sachen. Die Beratung hilft auch dabei Lösungen zu finden.

Zum Beispiel wenn jemand ein Problem hat. Oder einen Wunsch.

**Melden Sie sich bei uns:**

**Tobias Fahrmeier und Linda Völker**

Beratung (Offene Hilfen)

Steggasse 12

91074 Herzogenaurach

Tel.: 09 13 2 – 78 10 188

oder 09 13 2 – 78 10 198

E-Mail: [beratung@lebenshilfe-herzogenaurach.de](mailto:beratung@lebenshilfe-herzogenaurach.de)

Eine Übersicht zu verschiedenen Leistungen in der Corona-Pandemie (aktuelle Veränderungen sind rot markiert: Stand Januar 2021)

## Für Menschen mit Behinderung

- **Staat**
- vereinfachter Zugang zur Grund-Sicherung bis 31.3.2021 (Seite 2)
- Mehr-Bedarf für Mittag-Essen wird bis 31.3.2021 weiterbezahlt (Seite 3)
- **Pflege-Versicherung**
- Entlastungs-Betrag bei Pflege-Grad 1 kann auch für nachbarschaftliche Hilfe bis 31.3.2021 genutzt werden (Seite 3)
- Entlastungs-Betrag aus 2019 kann bis 31.3.2021 für alle Pflege-Grade genutzt werden (Seite 4)
- Pflege-Hilfs-Mittel zum Verbrauch bis 31.3.2021 auf 60 Euro erhöht (Seite 4)
- Antrag auf andere Versorgung, wenn die professionelle Pflege-Fach-Kraft ausfällt bis 31.3.2021 möglich (Seite 5)

## Für Angehörige/Eltern von Kindern mit Behinderung

- **Info-Tool für Familien (Seite 6)**
- **Staat**
- Entschädigung nach Infektions-Schutz-Gesetz bis 31.3.2021 verlängert (Seite 6)
- Vereinfachter Zugang zum Kinder-Zuschlag bis 31.3.2021 (Seite 7)
- FFP 2 Masken für pflegende Angehörige ab dem 25.1.2021 (Seite 8)
- **Pflege-Versicherung**
- Pflege-Unterstützungs-Geld: Ausgleich für 20 Tage bis 31.3.2021 (Seite 8)
- Familien-Pflege-Zeit und Pflege-Zeit Regelung bis 31.3.2021 (Seite 9)
- **Kranken-Versicherung**
- **Neue Regelung für das Jahr 2021:**
- Kinder-Kranken-Tage auf 20 pro Eltern-Teil oder 40 bei Allein-Erziehenden im Jahr 2021 erhöht (Seite 10)

## Für Angehörige/Eltern von Erwachsenen mit Behinderung

- **Info-Tool für Familien (Seite 12)**
- **Staat**
- Entschädigung nach Infektions-Schutz-Gesetz bis 31.3.2021 verlängert (Seite 12)
- FFP 2 Masken für pflegende Angehörige ab dem 25.1.2021 (Seite 13)
- **Pflege-Versicherung**
- Pflege-Unterstützungs-Geld: Ausgleich für 20 Tage bis 31.3.2021 (Seite 13)
- Familien-Pflege-Zeit und Pflege-Zeit Regelung bis 31.3.2021 (Seite 14)
- **Kranken-Versicherung**
- **Neue Regelung für das Jahr 2021:**
- Kinder-Kranken-Tage auf 20 pro Eltern-Teil und 40 bei Allein-Erziehenden im Jahr 2021 erhöht (Seite 15)

## Leistungen für Menschen mit einer Behinderung

### Bis 31.3.2021 kann man einfacher Grund-Sicherung beantragen

Wenn das Geld zum Leben nicht reicht, kann man Geld beim Sozial-Amt beantragen. Das Sozial-Amt ist ein Teil vom Land-Rats-Amt oder vom Bezirk Mittel-Franken. Das Geld heißt Grund-Sicherung. Mit dem Geld kann man seinen Lebens-Bedarf bezahlen.

Zum Lebens-Bedarf gehört zum Beispiel:

- Geld für die Miete der Wohnung
- Geld für die Heiz-Kosten der Wohnung
- Geld für Essen
- Geld für Kleidung

### **Wegen Corona kann man bis 31.3.2021 einfacher Grund-Sicherung beantragen.**

Für Erst-Anträge und Folge-Anträge gilt gerade:

Man darf mehr Vermögen als sonst haben. Vermögen ist Geld, das man gespart hat.

Eine Person darf 60 Tausend Euro gespart haben. Wenn noch mehr Personen im gleichen Haushalt leben gilt:

Für jede weitere Person dürfen 30 Tausend Euro gespart sein. 3 Personen in einem Haushalt dürfen dann zum Beispiel 120 Tausend Euro gespart haben.

Man gibt dann im Antrag an, dass man kein erhebliches Vermögen hat.

Von 1.3.2020 bis 31.3.2021 werden auch die Kosten für die Wohnung und die Heizung übernommen. 6 Monate lang in voller Höhe.

Die Grund-Sicherung muss zwischen 1.3.2020 und dem 31.3.2021 bewilligt werden. Dann wird das Vermögen 6 Monate lang nicht überprüft.

## Mehr-Bedarf für Mittag-Essen in der Werk-Statt für Menschen mit Behinderung (WfbM) und Tages-Förder-Stätte

Wenn das Geld zum Leben nicht reicht, kann man Geld beim Sozial-Amt beantragen.

Das Geld heißt Grund-Sicherung. Mit der Grund-Sicherung kann man seinen Lebens-Bedarf bezahlen.

Zum Beispiel Essen.

Das Mittag-Essen in der WfbM oder der Tages-Förder-Stätte muss seit 1.1.2020 mit Geld aus der Grund-Sicherung bezahlt werden.

Das Geld wird extra in die Grund-Sicherung mit eingerechnet. Das heißt Mehr-Bedarf.

**Der Mehr-Bedarf wird bis zum 31.3.2021 weitergezahlt.**

Wenn man schon im Februar 2020 den Mehr-Bedarf für das Mittag-Essen bekommen hat.

Auch wenn man gerade nicht in der Werkstatt oder der Tages-Förderstätte isst.

## Entlastung-Betrag bei Pflege-Grad 1 bis 31.3.2021

Menschen mit dem Pflege-Grad 1 bekommen kein Pflege-Geld. Sie bekommen nur den Entlastungs-Betrag. Das sind 125 Euro im Monat.

Eigentlich darf man mit Pflege-Grad 1 nur anerkannte Anbieter davon bezahlen. **Durch das Corona-Virus fallen viele Hilfs-Angebote immer noch aus. Deswegen dürfen Menschen mit einem Pflege-Grad 1 bis 31.3.2021 auch andere Hilfen mit dem Entlastungs-Betrag bezahlen.**

**Zum Beispiel kann man Angehörige oder Nachbarn für ihre Hilfe bezahlen.**

## Entlastungs-Betrag aus 2019 kann bis 31.3.2021 für alle Pflege-Grade genutzt werden

Bei Pflege-Grad 1, 2, 3, 4, 5 bekommt man zusätzlich 125 Euro Entlastungs-Betrag im Monat. Davon kann man Hilfe-Leistungen bezahlen. Man kann das Geld bis zum 30. Juni im nächsten Jahr ansparen. Durch das Corona-Virus werden immer noch Veranstaltungen und Angebote für die Freizeit abgesagt. Deswegen hat die Bundes-Regierung ihre Ausnahme für 2020 verlängert.

**Alle dürfen bis zum 31.3.2021 den Entlastungs-Betrag von 2019 verbrauchen.**

## Pflege-Hilfs-Mittel zum Verbrauch bis 31.3.2021 auf 60 Euro erhöht

Pflege-Hilfsmittel sind zum Beispiel:

- Einmal-Hand-Schuhe
- Desinfektions-Mittel für die Hände
- Mund-Nasen-Schutz
- Einmal-Bett-Einlagen

**Die Pflege-Kasse bezahlt bis 31.3.2021 jeden Monat 60 Euro für Pflege-Hilfs-Mittel.** Wenn man einen Pflege-Grad hat. Und zu Hause gepflegt und unterstützt wird.

---

## Antrag auf andere Versorgung, wenn die professionelle Pflege-Fach-Kraft ausfällt bis 31.3.2021 (§ 150, Abs. 5, SGB XI)

Wegen dem Corona-Virus können die Pflege-Fach-Kräfte manchmal nicht in die Häuser kommen. Zum Beispiel weil sie selbst in Quarantäne müssen. Dann ist die Versorgung von Pflege-Bedürftigen nicht gesichert. Auch andere Pflege-Dienste haben manchmal nicht genug Pflege-Fach-Kräfte. Und können nicht aushelfen.

Deshalb können auch Personen ohne Ausbildung in der Pflege die Versorgung zu Hause übernehmen. Aber höchstens für 3 Monate. Zum Beispiel ein Angebot zur Unterstützung im Alltag. Oder ein Nachbar. **Bei der Pflege-Kasse kann man bis 31.3.2021 einen Antrag stellen.**

Die Pflege-Kasse entscheidet:

- Darf eine Person ohne Fach-Ausbildung die Pflege machen.
- Wieviel Geld die Person bekommt.
- Es kann das Geld der Pflege-Sach-Leistungen übernommen werden. Pflege-Sach-Leistungen kann man nur für die Pflege-Grade 2, 3, 4, 5 bekommen.

---

## Leistungen für Angehörige/Eltern von Kindern mit Behinderung

### Info-Tool für Familien

Es gibt ein Tool vom Bundes-Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Eltern oder andere Pflege-Personen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung finden alle zusätzlichen Unterstützungs-Maßnahmen zusammengefasst:

<https://www.infotool-familie.de/>

### Entschädigung § 56 1a Infektionsschutzgesetz bis 31.3.2020

Eltern müssen durch das Corona-Virus manchmal zu Hause bleiben. Weil die Schule, die Tages-Stätte oder die WfbM wegen dem Corona-Virus geschlossen ist.

Oder weil ihr Kind in Quarantäne ist. Und nicht in die Einrichtung darf.

Eltern müssen dann ihr Kind zu Hause betreuen.

Oder ihr erwachsenes Kind mit Behinderung zu Hause betreuen.

Ein Kind ist dann betreuungs-bedürftig, wenn es noch nicht 12 Jahre alt ist.

Für ein hilfe-bedürftiges Kind mit Behinderung gilt keine Alters-Grenze.

Man kann dann von seinem Arbeit-Geber eine Entschädigung bekommen.

**Man bekommt für 6 Wochen 67 Prozent vom Netto-Einkommen. Wenn man angestellt ist.**

**Für Selbstständige gilt:**

**Man bekommt 67 Prozent vom Netto-Einkommen.**

**10 Wochen kann man höchstens zu Hause bleiben. Wenn man sich alleine um das Kind kümmert sogar insgesamt 20 Wochen.**

## Vereinfachter Zugang zum Kinder-Zuschlag bis 31.3.2021

Eltern können den Kinder-Zuschlag beantragen. Wenn sie wenig Geld für die ganze Familie haben.

Aber zu viel Geld, um Grund-Sicherung zu bekommen.

Kinder-Zuschlag zusammen mit dem Kinder-Geld und dem Wohn-Geld bedeutet oft mehr Geld. Mehr als mit der Grund-Sicherung.

Man kann bis zu 205 Euro Kinder-Zuschlag bekommen. Das hängt davon ab, wie viel man verdient.

**Die Eltern müssen mindestens 900 Euro brutto im Monat verdienen. Für Allein-Erziehende sind es mindestens 600 Euro.**

Das gilt noch:

- Die Eltern müssen Kinder-Geld bekommen. Das Kind darf noch nicht 25 Jahre alt sein.
- Das Kind muss in einem Haushalt mit den Eltern leben.
- Das Kind muss ledig sein. Das heißt, es darf nicht verheiratet sein.

Es wird bis zum 31.3.2021 nicht überprüft, wie viel Vermögen man hat. Vermögen ist Geld, das man gespart hat.

Eine Person darf 60 Tausend Euro gespart haben.

Wenn noch mehr Personen im gleichen Haushalt leben gilt:

Für jede weitere Person dürfen 30 Tausend Euro gespart sein. Eltern mit 2 Kindern dürfen dann zum Beispiel 150 Tausend Euro gespart haben.

Ein Haus oder eine Wohnung zählt nicht zu diesem gesparten Geld. Man muss aber selbst darin wohnen. Und es muss angemessen sein.

Wenn die Eltern den Kinder-Zuschlag bekommen, haben sie **gleichzeitig Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)**.

Man kann dann von den **Kita-Gebühren befreit werden**.



---

### 3 Kostenlose FFP2 Masken für pflegende Angehörige ab dem 25.1.2021

Wer einen Angehörigen zu Hause pflegt, bekommt jetzt kostenlos 3 FFP2 Masken. Wenn der Angehörige einen Pflege-Grad hat.

**Die Masken sollen ab dem 25.1.2021 verteilt werden. Das macht die Gemeinde. In der die Person mit dem Pflege-Grad den Haupt-Wohn-Sitz hat.**

Die Gemeinden machen die Verteilung unterschiedlich.

Am besten, man fragt bei der zuständigen Gemeinde nach: wann und wo kann man die Masken abholen.

Beim Abholen muss ein bestimmtes Schreiben von der Pflege-Kasse gezeigt werden. Hier muss der Pflege-Grad des Angehörigen drauf stehen.

### Pflege-Unterstützungs-Geld: Ausgleich für 20 Tage bis 31.3.2021 nach §2 Pflege-Zeit-Gesetz

In Schulen, Tages-Stätten und Werk-Stätten für Menschen mit Behinderung gibt es auch Menschen, die das Corona-Virus haben. Dann müssen oft Gruppen oder Klassen für eine bestimmte Zeit zu Hause bleiben.

Eltern und Angehörige müssen deswegen oft auch zu Hause bleiben. Und können nicht in die Arbeit gehen. Die Angehörigen können dann Pflege-Unterstützungs-Geld von der Pflege-Kasse bekommen. **Für den entgangenen Arbeitslohn gibt es bis 31.3.2021 einen Ausgleich für bis zu 20 Tage. Der Antrag muss bei der Pflege-Kasse gestellt werden.**

---

## Familien-Pflege-Zeit und Pflege-Zeit

Manche Menschen können wegen dem Corona-Virus nicht in die Schule, Tages-Stätte oder Werk-Statt gehen. Weil das Risiko zu hoch ist oder die Einrichtung geschlossen ist. Viele müssen eine lange Zeit zuhause bleiben und brauchen daheim Unterstützung. Angehörige können sich dafür von der Arbeit frei-stellen lassen. Wenn die Person einen Pflege-Grad hat, um die man sich kümmert. Dafür gibt es die Pflege-Zeit und die Familien-Pflege-Zeit. Man muss ein zinsloses Darlehen beim Bundes-Amt für Familie und zivil-gesellschaftliche Aufgaben beantragen. Darlehen heißt, man bekommt Geld geliehen. Man muss das Geld später wieder zurück-zahlen. Zinsloses Darlehen bedeutet, man leiht sich Geld und muss aber keine zusätzlichen Zinsen bezahlen. Zinsen bedeuten, man muss mehr Geld zurückzahlen, als man sich geliehen hat. Hier kann ausgerechnet werden wie viel Darlehen man bekommt:

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html>

- Die Pflege-Zeit darf 6 Monate lang genutzt werden. Hier kann man ganz zuhause bleiben oder weniger Stunden arbeiten. Man muss angestellt sein. In dem Unternehmen müssen mindestens 15 Menschen arbeiten. In dieser Zeit kann man nicht kündigt werden.
- Die Familien-Pflege-Zeit darf 24 Monate lang genutzt werden. In dem Unternehmen müssen mindestens 25 Menschen arbeiten. Man muss mindestens 15 Stunden in der Woche weiter arbeiten. In dieser Zeit kann man nicht gekündigt werden.

Man kann Pflege-Zeit und Familien-Pflege-Zeit auch gemeinsam nutzen. Trotzdem darf es nicht länger als 24 Monate dauern.

### **Durch die Corona-Pandemie gibt es Veränderungen bis zum 31.3.2021:**

- Man darf weniger als 15 Stunden arbeiten.
- Man muss die Familien-Pflege-Zeit beim Arbeit-Geber mindestens 10 Tage vorher mit-teilen.

- Man darf die Mit-Teilung mit einem Brief, Fax oder einer E-Mail machen.
- Die Familien-Pflege-Zeit muss nicht direkt nach der Pflege-Zeit beantragt werden. Hier den Arbeitgeber fragen!
- Pflege-Zeit und Familien-Pflege-Zeit kann jetzt auch ein zweites Mal beantragt werden. Es dürfen nicht mehr als Insgesamt 24 Monate sein. Hier den Arbeitgeber fragen!

### Neue Regelung für das Jahr 2021: Kinder-Kranken-Tage auf 20 pro Eltern-Teil oder 40 bei Allein-Erziehenden erhöht

Wenn das eigene Kind krank ist, können Eltern Kinder-Kranken-Tage nutzen.

Sie müssen gesetzlich kranken-versichert sein. Und bei einem Unternehmen angestellt sein. Das Kind muss familien-versichert sein. Sie bekommen dann Geld von der Kranken-Versicherung.

Es darf keine andere Person im Haushalt da sein, die das Kind betreuen kann.

Das Kind darf noch keine 12 Jahre alt sein.

Bei Kindern mit Behinderung gilt die Regelung auch über 12 Jahre hinaus. Wenn das Kind auf Hilfe angewiesen ist.

Eigentlich bekommt jeder Eltern-Teil pro Kind bis zu 10 Kranken-Tage im Jahr. Allein-Erziehende bekommen pro Kind bis zu 20 Kranken-Tage pro Jahr.

Für 2021 gibt es eine erweiterte Regelung.

Für jeden Eltern-Teil gibt es pro Kind insgesamt bis zu 20 Kranken-Tage.

Für Allein-Erziehende gibt es pro Kind insgesamt bis zu 40 Kranken-Tage.

Eltern dürfen die Tage auch nutzen, wenn sie ihr Kind wegen Corona-Regelungen zu Hause betreuen müssen.

Zum Beispiel:

- weil die Schule oder der Kinder-Garten wegen Corona geschlossen ist.
- Oder die Klasse oder Gruppe wegen Corona geschlossen ist.
- Weil die Präsenz-Pflicht im Unterricht ausgesetzt ist
- Oder der Zugang zum Kinder-Betreuungs-Angebot eingeschränkt ist.

Die Regelung gilt rückwirkend ab 5.1.2021.

**WICHTIG!**

**Wenn das Kind krank ist, bekommen Eltern eine Bescheinigung vom Arzt.**

**Wenn das Kind wegen Corona-Regelungen zu Hause bleiben muss, füllt die Schule oder die Kita die Bescheinigung aus.**

**Das Formular für die Bescheinigung bekommt man bei der Kranken-Versicherung.**

**Die Bescheinigung muss an die Kranken-Versicherung geschickt werden.**

**Die Regelung gilt auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.**

**Den Anspruch haben auch:**

**Eltern, die im Home-Office arbeiten können. Aber durch die Betreuung ihres Kindes keine Zeit bleibt, um von zu Hause aus zu arbeiten.**

---

## Leistungen für Angehörige/Eltern für Erwachsene mit Behinderung

### Info-Tool für Familien

Es gibt ein Tool vom Bundes-Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Eltern oder andere Pflege-Personen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung finden alle zusätzlichen Unterstützungs-Maßnahmen zusammengefasst:

<https://www.infotool-familie.de/>

### Entschädigung § 56 1a Infektionsschutzgesetz bis 31.3.2021

Eltern müssen durch das Corona-Virus manchmal zu Hause bleiben. Weil die Schule, die Tages-Stätte oder die WfbM wegen dem Corona-Virus geschlossen ist.

Oder weil ihr Kind in Quarantäne ist. Und nicht in die Einrichtung darf.

Eltern müssen dann ihr Kind zu Hause betreuen.

Oder ihr erwachsenes Kind mit Behinderung zu Hause betreuen.

Ein Kind ist dann betreuungs-bedürftig, wenn es noch nicht 12 Jahre alt ist.

Für ein hilfe-bedürftiges Kind mit Behinderung gilt keine Alters-Grenze.

Man kann dann von seinem Arbeit-Geber eine Entschädigung bekommen.

**Man bekommt für 6 Wochen 67 Prozent vom Netto-Einkommen. Wenn man angestellt ist.**

**Für Selbstständige gilt:**

**Man bekommt 67 Prozent vom Netto-Einkommen.**

**10 Wochen kann man höchstens zu Hause bleiben. Wenn man sich alleine um das Kind kümmert sogar insgesamt 20 Wochen.**

---

## FFP2 Masken für pflegende Angehörige ab dem 25.1.2021

Wer einen Angehörigen zu Hause pflegt, bekommt jetzt 3 FFP2 Masken kostenlos. Wenn der Angehörige einen Pflege-Grad hat.

**Die Masken sollen ab dem 25.1.2021 verteilt werden. Das macht die Gemeinde. In der die Person mit dem Pflege-Grad den Haupt-Wohn-Sitz hat.**

Die Gemeinden machen die Verteilung unterschiedlich.

Am besten, man fragt bei der zuständigen Gemeinde nach: wann und wo kann man die Masken abholen.

Beim Abholen muss ein bestimmtes Schreiben von der Pflege-Kasse gezeigt werden. Hier muss der Pflege-Grad des Angehörigen drauf stehen.

## Pflege-Unterstützungs-Geld: Ausgleich für 20 Tage bis 31.3.2021 nach §2 Pflegezeitgesetz

In Schulen, Tagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gibt es auch Menschen, die das Corona-Virus haben. Dann müssen oft Gruppen oder Klassen für eine bestimmte Zeit zu Hause bleiben.

Eltern und Angehörige müssen deswegen oft auch zu Hause bleiben. Und können nicht in die Arbeit gehen. Die Angehörigen können dann Pflege-Unterstützungs-Geld von der Pflege-Kasse bekommen. **Für den entgangenen Arbeitslohn gibt es bis 31.3.2021 einen Ausgleich für bis zu 20 Tage. Der Antrag muss bei der Pflege-Kasse gestellt werden.**

---

## Familien-Pflege-Zeit und Pflege-Zeit

Manche Menschen können wegen dem Corona-Virus nicht in die Schule, Tages-Stätte oder Werk-Statt gehen. Weil das Risiko zu hoch ist oder die Einrichtung geschlossen ist. Viele müssen eine lange Zeit zuhause bleiben und brauchen daheim Unterstützung. Angehörige können sich dafür von der Arbeit frei-stellen lassen. Wenn die Person einen Pflege-Grad hat, um die man sich kümmert. Dafür gibt es die Pflege-Zeit und die Familien-Pflege-Zeit. Man muss ein zinsloses Darlehen beim Bundes-Amt für Familie und zivil-gesellschaftliche Aufgaben beantragen. Darlehen heißt, man bekommt Geld geliehen. Man muss das Geld später wieder zurück-zahlen. Zinsloses Darlehen bedeutet, man leiht sich Geld und muss aber keine zusätzlichen Zinsen bezahlen. Zinsen bedeuten, man muss mehr Geld zurückzahlen, als man sich geliehen hat. Hier kann ausgerechnet werden wie viel Darlehen man bekommt:

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html>

- Die Pflege-Zeit darf 6 Monate lang genutzt werden. Hier kann man ganz zuhause bleiben oder weniger Stunden arbeiten. Man muss angestellt sein. In dem Unternehmen müssen mindestens 15 Menschen arbeiten. In dieser Zeit kann man nicht kündigt werden.
- Die Familien-Pflege-Zeit darf 24 Monate lang genutzt werden. In dem Unternehmen müssen mindestens 25 Menschen arbeiten. Man muss mindestens 15 Stunden in der Woche weiter arbeiten. In dieser Zeit kann man nicht gekündigt werden.

Man kann Pflege-Zeit und Familien-Pflege-Zeit auch gemeinsam nutzen. Trotzdem darf es nicht länger als 24 Monate dauern.

### **Durch die Corona-Pandemie gibt es Veränderungen bis zum 31.3.2021:**

- Man darf weniger als 15 Stunden arbeiten.
- Man muss die Familien-Pflege-Zeit beim Arbeit-Geber mindestens 10 Tage vorher mit-teilen.
- Man darf die Mit-Teilung mit einem Brief, Fax oder einer E-Mail machen.

- Die Familien-Pflege-Zeit muss nicht direkt nach der Pflege-Zeit beantragt werden. Hier den Arbeitgeber fragen!
- Pflege-Zeit und Familien-Pflege-Zeit kann jetzt auch ein zweites Mal beantragt werden. Es dürfen nicht mehr als Insgesamt 24 Monate sein. Hier den Arbeitgeber fragen!

### Neue Regelung für das Jahr 2021: Kinder-Kranken-Tage auf 20 pro Eltern-Teil oder 40 bei Allein-Erziehenden erhöht

Wenn das eigene Kind krank ist, können Eltern Kinder-Kranken-Tage nutzen.

Sie müssen gesetzlich kranken-versichert sein. Und bei einem Unternehmen angestellt sein. Das Kind muss familien-versichert sein. Sie bekommen dann Geld von der Kranken-Versicherung.

Es darf keine andere Person im Haushalt da sein, die das Kind betreuen kann.

Das Kind darf noch keine 12 Jahre alt sein.

Bei Kindern mit Behinderung gilt die Regelung auch über 12 Jahre hinaus. Wenn das Kind auf Hilfe angewiesen ist.

Eigentlich bekommt jeder Eltern-Teil pro Kind bis zu 10 Kranken-Tage im Jahr. Allein-Erziehende bekommen pro Kind bis zu 20 Kranken-Tage pro Jahr.

Für 2021 gibt es eine erweiterte Regelung.

Für jeden Eltern-Teil gibt es pro Kind insgesamt bis zu 20 Kranken-Tage.

Für Allein-Erziehende gibt es pro Kind insgesamt bis zu 40 Kranken-Tage.

Eltern dürfen die Tage auch nutzen, wenn sie ihr Kind wegen Corona-Regelungen zu Hause betreuen müssen.



Zum Beispiel:

- weil die Schule oder der Kinder-Garten wegen Corona geschlossen ist.
- Oder die Klasse oder Gruppe wegen Corona geschlossen ist.
- Weil die Präsenz-Pflicht im Unterricht ausgesetzt ist
- Oder der Zugang zum Kinder-Betreuungs-Angebot eingeschränkt ist.

Die Regelung gilt rückwirkend ab 5.1.2021.

**WICHTIG!**

**Wenn das Kind krank ist, bekommen Eltern eine Bescheinigung vom Arzt.**

**Wenn das Kind wegen Corona-Regelungen zu Hause bleiben muss, füllt die Schule oder die Kita die Bescheinigung aus.**

**Das Formular für die Bescheinigung bekommt man bei der Kranken-Versicherung.**

**Die Bescheinigung muss an die Kranken-Versicherung geschickt werden.**

**Die Regelung gilt auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.**

**Den Anspruch haben auch:**

**Eltern, die im Home-Office arbeiten können. Aber durch die Betreuung ihres Kindes keine Zeit bleibt, um von zu Hause aus zu arbeiten.**

Diese Übersicht wurde von den Autor\*innen mit größter Sorgfalt recherchiert.  
Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden.  
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen.